jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/18 91/12/0077

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1992

Index

72/03 Theologische Studienrichtungen
72/14 Hochschülerschaft

Norm

HSG 1973 §13 Abs4;
Studienrichtung selbständig religionspädagogisch §11 Abs1;
Studienrichtung selbständig religionspädagogisch §2 Abs1;

Rechtssatz

Zeiten als Vertreter in der Lehrauftragskommission der Theologischen Fakultät und in der Interfakultären Pädagogikumskommission der Universität sind nicht als Behinderungszeiten iSd § 13 Abs 4 HSG zu werten, weil unter den Studentenvertretern iS dieser Bestimmung nur die in § 13 Abs 1 HSG zu verstehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120077.X03

Im RIS seit

13.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at